

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ von	148.883.780 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² von	140.026.788 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	8.856.992 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ³ von	146.697.635 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁴ von	131.729.049 €
und einem Saldo von	+ 14.968.586 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁵ von	4.191.294 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁶ von	22.282.589 €
und einem Saldo von	- 18.091.295 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁷ von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁸ von	4.057.459 €
und einem Saldo von	- 4.057.459 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **- 7.180.168 €**

¹ Gesamtergebnisrechnung Zeile 100, 190, 230,270

² Gesamtergebnisrechnung Zeile 170, 200, 240, 280

³ Gesamtfinanzplan Zeile 009

⁴ Gesamtfinanzplan Zeile 016

⁵ Gesamtfinanzplan Zeile 106

⁶ Gesamtfinanzplan Zeile 113

⁷ Gesamtfinanzplan Zeile 250

⁸ Gesamtfinanzplan Zeile 260

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.341.694 €
den Aufwendungen mit	2.488.650 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	32.000 €
den Ausgaben mit	32.000 €

ab.

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 130.768.200 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2019 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **82.944.083 €** festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 47,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ebersberg, den 17.12.2018

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

Robert Niedergesäß
Landrat